

ANLAGEBASISINFORMATIONSBLETT

Dieses Schwarmfinanzierungsangebot wurde weder von der niederländischen Finanzmarktaufsicht (AFM) noch von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) geprüft oder genehmigt. Die Angemessenheit Ihrer Erfahrung und Ihres Wissens wurde nicht zwangsläufig bewertet, bevor Ihnen der Zugang zu dieser Anlage gewährt wurde. Wenn Sie diese Anlage tätigen, übernehmen Sie alle damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des angelegten Geldes.

Risikowarnung: Anlagen in dieses Schwarmfinanzierungsprojekt sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des angelegten Geldes. Ihre Anlage ist nicht durch die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingerichteten Einlagensicherungssysteme abgedeckt. Ihre Anlage fällt auch nicht unter die Systeme für die Entschädigung der Anleger gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates². Sie erhalten möglicherweise keine Rendite aus Ihrer Anlage. Es handelt sich hierbei nicht um ein Sparprodukt, und wir raten Ihnen, nicht mehr als 10 % Ihres Reinvermögens in Schwarmfinanzierungsprojekte anzulegen. Sie werden die Anlageinstrumente möglicherweise nicht nach Wunsch verkaufen können. Selbst wenn Sie sie verkaufen können, können Sie doch Verluste erleiden.

Vorvertragliche Bedenkzeit für nicht kundige Anleger: Nicht kundigen Anlegern steht eine Bedenkzeit zu, während der sie ihr Anlageangebot oder die Bekundung ihres Interesses am Schwarmfinanzierungsangebot ohne Begründung und ohne Vertragsstrafe jederzeit widerrufen können. Die Bedenkzeit beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Anlageangebot oder die Interessenbekundung des potentiellen nicht kundigen Anlegers erfolgt, und läuft vier Kalendertage danach ab. Der Widerruf kann in der gleichen Weise erfolgen wie die Abgabe des Anlageangebots. Nach Abgabe des Anlageangebots erhält der Anleger per E-Mail die Information, dass die Bedenkzeit begonnen hat und wie der Widerruf erfolgen kann. Der Widerruf kann durch Betätigen des Widerrufs-Buttons im Nutzerkonto des Anlegers oder schriftlich ohne Angabe von Gründen per E-Mail an service@invesdor.com, service@invesdor.nl, service@invesdor.fi, service@invesdor.de bzw. service@invesdor.at erfolgen. Im Falle des Widerrufs wird das Anlageangebot nicht berücksichtigt und eine wirksame Zeichnung kommt nicht zustande.

Überblick über das Schwarmfinanzierungsangebot

Kennung des Angebots	7245004TQQPAFPS6G78200010282
Schwarmfinanzierungsdienstleister	Oneplanetcrowd International B.V. ("OPC" oder „Schwarmfinanzierungsdienstleister“), Mauritskade 63, 1092 AD, Amsterdam, Niederlande - OPC betreibt jeweils eine Plattform für die Vermittlung von Finanzinstrumenten unter dem Regime der ECSP-VO auf der Webseite „Invesdor“ und ihren Domains, welche von der Invesdor INV AG („Invesdor“) als technischer Dienstleister bereitgestellt werden
Projektträger und Projekttitel	Cometum Direct Invest I GmbH & Co. KG / Anthropic Bond
Art des Angebots und Art des Instruments	elektronisches Wertpapier nach deutschem Recht in Form einer qualifiziert nachrangigen Inhaberschuldverschreibung (Anleihe), das mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ausgestattet sind (nachfolgend „Teilschuldverschreibungen“ oder „E-Wertpapiere“)
Zielbetrag	5.000.000,00 EUR (Höchstangebotssumme)
Frist	Das Angebot für potenzielle Anleger wird mit Ablauf des 17.06.2026 („Zieldatum“) geschlossen. Eine Verlängerung des Angebots ist mit vorheriger Zustimmung der OPC möglich. Das Angebot endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der abgegebenen Anlageangebote einen Betrag von 5.200.000,00 EUR erreicht. Zudem kann die Zeichnungsfrist vom Projektträger mit Zustimmung von OPC verkürzt werden, wenn die Gesamtsumme der abgegebenen Anlageangebote die Höchstangebotssumme erreicht.

Teil A: Informationen über den/die Projektträger und das Schwarmfinanzierungsprojekt

a)	<p>PROJEKTTRÄGER UND SCHWARMFINANZIERUNGSPROJEKT</p> <p>Identität: Cometum Direct Invest I GmbH & Co. KG, Deutschland, Amtsgericht München, HRA 122748</p> <p>Rechtsform: Personengesellschaft</p> <p>Kontaktdaten: Lärchenstraße 4, 82166 Gräfelfing; Tel.: +49 171 788 36 75; E-Mail: invest@cometum.com</p> <p>Eigentumsverhältnisse: In Bezug auf dem Projektträger haben seit seiner Gründung keine Anteilsübertragungen stattgefunden. Kommanditist: Cometum GmbH, Lärchenstraße 4 82166 Gräfelfing, Deutschland (Amtsgericht München HRB 257336), Einlage: 100 EUR – Beteiligt zu 100% am Projektträger</p> <p>Management: Vertreten durch die Cometum Asset Management GmbH, Lärchenstraße 4 82166 Gräfelfing (Amtsgericht München HRB 275278), diese vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Sascha Miller.</p>
b)	<p>VERANTWORTUNG FÜR DIE IN DIESEM ANLAGEBASISINFORMATIONSBLETT ENTHALTENEN INFORMATIONEN</p> <p>Der Projektträger erklärt, dass seines Wissens keine Informationen ausgelassen wurden oder sachlich irreführend oder unrichtig sind. Der Projektträger ist für die Ausarbeitung dieses Anlagebasisinformationsblatts verantwortlich. Verantwortlich für die in diesem Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen ist der Projektträger. Die Erklärung der vorgenannten Personen zu ihrer Verantwortung für die in diesem Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen gemäß Artikel 23 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ist diesem Dokument als Anhang A⁴ beigefügt.</p>
c)	<p>HAUPTTÄTIGKEITEN DES PROJEKTTRÄGERS, ANGEBOtene PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN DES PROJEKTTRÄGERS</p> <p>Einzigste Geschäftstätigkeit des Projektträgers ist der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Aktien der Anthropic PBC (das „Zielunternehmen“ und die Beteiligung an dem Zielunternehmen die „Beteiligung“).</p> <p>Der Projektträger unterliegt keiner direkten Aufsicht durch eine Behörde.</p>
d)	<p>HYPERLINK ZU DEN JÜNGSTEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES PROJEKTTRÄGERS</p> <p>Der Projektträger wurde erst im Jahr 2026 gegründet und am 11.05.2026 im Handelsregister eingetragen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Anlagenbasisinformationsblatts lag noch kein Jahresabschluss vor.</p>
e)	<p>DIE WICHTIGSTEN NACH JAHREN AUFGESCHLÜSSELTEN FINANZWIRTSCHAFTLICHEN ZAHLEN UND KENNZIFFERN DES PROJEKTTRÄGERS FÜR DIE LETZTEN DREI JAHRE</p> <p>Da der Projektträger im Jahr 2026 gegründet wurde, liegen keine finanzwirtschaftlichen Zahlen und Kennziffern des Projektträgers, die dargestellt werden können, vor.</p>
f)	<p>BESCHREIBUNG DES SCHWARMFINANZIERUNGSPROJEKTS, EINSCHLIESSLICH SEINES ZWECKS UND SEINER HAUPTMERKMALE</p> <p>Mit dem Emissionserlös aus den Teilschuldverschreibungen beabsichtigt der Projektträger eine Aktienbeteiligung an der Anthropic PBC, 548 Market Street PMB 90375 San Francisco, CA 94104 Vereinigte Staaten von Amerika, zu einer zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Anlagebasisinformationsblatts unverbindlich angenommenen Bewertung in einer Bandbreite von ca. 1,10 Billion USD bis 1,55 Billion USD, zu erwerben. Es handelt sich hierbei um eine Schätzung; die tatsächliche Bewertung zum Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung kann hiervon abweichen und auch außerhalb dieser Bandbreite liegen. Der Projektträger wird eine Beteiligung an dem Zielunternehmen nur dann erwerben, wenn die Bewertung innerhalb der vorgenannten Bandbreite oder unterhalb dieser liegt. Die Beteiligung kann unmittelbar von dem Projektträger erworben werden und/oder mittelbar von einer oder mehreren Beteiligungsgesellschaft(en), an denen der Projektträger beteiligt ist.</p>

¹ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme, (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

² Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger, (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).

³ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

⁴ Die Erklärung jeder verantwortlichen Personen muss im Einklang mit Artikel 23 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2020/1503 stehen.

Teil B: Hauptmerkmale des Schwarmfinanzierungsverfahrens und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung

a)	MINDESTZIELBETRAG DER KAPITALBESCHAFFUNG IM RAHMEN EINES EINZIGEN SCHWARMFINANZIERUNGSANGEBOTS Der Mindestzielbetrag der Schwarmfinanzierung beträgt 250,00 EUR.			
	ANZAHL DER VOM PROJEKTRÄGER ODER SCHWARMFINANZIERUNGSDIENSTLEISTER BEREITS DURCHFÜHRTEN (ÖFFENTLICHEN ODER NICHT ÖFFENTLICHEN) ANGBOTE FÜR DIESES SCHWARMFINANZIERUNGSPROJEKT			
	Art des Angebots und der angebotenen Instrumente	Abschlussdatum	Betrag der Kapitalaufnahme und Zielbetrag (einschließlich des Gegenwerts in Euro und des Datums des Wechselkurses bei anderen Währungen als Euro)	Sonstige zweckdienliche Informationen, sofern zutreffend
	0	0	0	n/a
b)	FRIST FÜR DIE ERREICHUNG DES ZIELBETRAGS DER KAPITALBESCHAFFUNG Das Angebot für potenzielle Anleger wird mit Ablauf des 17.06.2026 geschlossen. Eine Verlängerung des Angebots ist mit vorheriger Zustimmung der OPC möglich. Das Angebot endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der abgegebenen Anlageangebote einen Betrag von 5.200.000,00 EUR erreicht. Zudem kann die Zeichnungsfrist vom Projektträger mit Zustimmung von OPC verkürzt werden, wenn die Gesamtsumme der abgegebenen Anlageangebote die Höchstangebotssumme erreicht.			
c)	INFORMATIONEN ÜBER DIE FOLGEN, FALLS DER ZIELBETRAG DER KAPITALBESCHAFFUNG NICHT FRISTGERECHT ERREICHT WIRD Wird der festgelegte Zielbetrag nicht spätestens zum Zieldatum erreicht, kann die Zeichnungsfrist mit Zustimmung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters verlängert werden. Wird der festgelegte Mindestzielbetrag auch innerhalb des Verlängerungszeitraums nicht erreicht oder sollte der Mindestzielbetrag innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme aufgrund des Eintritts der Voraussetzung für die unter Teil D, Buchstabe d) beschriebene auflösende Bedingung einzelner (anderer) Zeichnungsverträge nachträglich unterschritten werden, wird der Projektträger die Emission nicht durchführen. Sollte der Mindestzielbetrag erreicht werden aber der Zielbetrag der Kapitalbeschaffung (Höchstangebotssumme) nicht erreicht werden, ist das Schwarmfinanzierungsprojekt hingegen erfolgreich. Sollte der Mindestzielbetrag nicht erreicht werden oder aufgrund des Eintritts der auflösenden Bedingung nachträglich unterschritten werden, wird der jeweilige Zeichnungsbetrag – wie unter Teil D, Buchstabe d) beschrieben – unverzüglich an den jeweiligen Anleger zurückgezahlt, jedoch wird der etwaig bereits seitens des jeweiligen Anlegers eingezahlte Zeichnungsbetrag nicht verzinst. Dem Anleger entstehen in diesem Zusammenhang keine Gebühren oder Kosten.			
d)	HÖCHSTANGEBOTSSUMME, SOFERN SIE SICH VON DEM UNTER BUCHSTABE A GENANNTEN ZIELBETRAG DER KAPITALBESCHAFFUNG UNTERSCHIEDET Die Höchstangebotssumme beträgt 5.000.000,00 EUR.			
e)	HÖHE DER VOM PROJEKTRÄGER FÜR DAS SCHWARMFINANZIERUNGSPROJEKT BEREITGESTELLTEN EIGENMITTEL Der Projektträger wird keine Eigenmittel für das Schwarmfinanzierungsprojekt bereitstellen.			
f)	ÄNDERUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DES KAPITALS DES PROJEKTRÄGERS IM ZUSAMMENHANG MIT DEM SCHWARMFINANZIERUNGSANGEBOT Durch die Kapitalbeschaffung in Höhe von bis zu 5.000.000,00 EUR steigt die Höhe der Verbindlichkeiten des Projektträgers in gleicher Höhe.			

Teil C: Risikofaktoren

Investitionen in Schwarmfinanzierungsprojekte sind mit Risiken verbunden. Es bestehen allgemeine Risiken, die mit jeder Investition in Schwarmfinanzierungen verbunden sind, sowie besondere Risiken, die abhängig vom konkreten Schwarmfinanzierungsprojekt, dessen Projektträger und dem Schwarmfinanzierungsangebot sind. Im Folgenden sind die Wesentlichen, mit dem Schwarmfinanzierungsangebot verbundenen Risiken dargestellt. Die Reihenfolge der Darstellung entspricht nicht der Höhe eines Risikos oder der Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Risiko realisiert.

Typ 1 – Projektrisiko

Dem Projekt inhärente Risiken, die zum Scheitern des Projekts und für den Anleger zu einem Totalverlust führen können:

Projektrisiken

- Der Projektträger erzielt seine Einkünfte ausschließlich aus der Realisierung von Veräußerungsgewinn durch die Veräußerung der Beteiligung sowie gegebenenfalls aus Dividendenzahlungen des Zielunternehmens. Der Projektträger ist daher vollständig von der Geschäftsentwicklung des Zielunternehmens sowie von der Wertentwicklung und der Veräußerbarkeit der Beteiligung abhängig. Alle Risiken und negativen Entwicklungen, die das Zielunternehmen betreffen, wirken sich uneingeschränkt auf den Projektträger aus.
- Es besteht das Risiko, dass der Projektträger die zukünftige Entwicklung des Zielunternehmens und folglich den Wert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Erwerbs falsch einschätzt mit der Folge, dass es später zu Wertberichtigungen der Beteiligung kommen kann. Die Einschätzung über eine positive Entwicklung der Beteiligung muss der Projektträger anhand der ihm zur Verfügung stehenden Informationen über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung bzw. die Perspektiven sowohl des Zielunternehmens als auch des Marktumfelds, in dem das Zielunternehmen tätig ist, treffen. Dabei handelt es sich insofern auch immer um eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Zielunternehmens und des von diesem betriebenen bzw. zu betreibenden Geschäftsmodells. Das Geschäftsmodell des Zielunternehmens kann sich entgegen der ursprünglichen Einschätzung des Projektträgers als nicht nachhaltig tragfähig erweisen. Fehleinschätzungen zu der Wettbewerbssituation können auch nicht ausgeschlossen werden. Zudem könnten operative Fehler bei der (weiteren) Umsetzung des verfolgten Geschäftsmodells des Zielunternehmens begangen werden. Ferner könnten im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung des Projektträgers unvorhersehbare Umstände, welche nicht der Kontrolle durch den Projektträger unterliegen, die geplante Entwicklung des Zielunternehmens beeinträchtigen. Beispielsweise könnten sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit des jeweiligen Zielunternehmens verschlechtern oder das Zielunternehmen könnte unverschuldet Ziel krimineller oder terroristischer Handlungen oder Rufschädigungen werden. Es kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass Umsatz, Profitabilität und/oder Geschäftswert des Zielunternehmens sich nicht wie erwartet entwickeln bzw. nicht gesteigert werden können oder sich sogar zukünftig vermindern. Dividendenzahlungen des Zielunternehmens an den Projektträger könnten ausbleiben. Auch eine Insolvenz des Zielunternehmens kann nicht ausgeschlossen werden.
- Der Projektträger wird ausschließlich eine Beteiligung an dem Zielunternehmen erwerben und kein diversifiziertes Unternehmensportfolio aufbauen. Eine solche fokussierte Investitionsstrategie ist risikoreicher und macht den Projektträger anfällig für sämtliche negativen Auswirkungen der wirtschaftlichen, politischen, regulatorischen, technischen und industriellen Marktbedingungen und/oder -veränderungen in Bezug auf das Zielunternehmen.
- Der Projektträger wird nur eine Minderheitsbeteiligung an dem Zielunternehmen halten. Als Minderheitsgesellschafter ist der Projektträger auf die Wahrnehmung seiner gesetzlichen Gesellschafterrechte beschränkt. Eine Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung des Zielunternehmens besteht nicht. In Gesellschafterversammlungen des Zielunternehmens kann der Projektträger überstimmt werden.
- Das Zielunternehmen befindet sich noch in der Startup-Phase. Die Beteiligung an einem Startup-Unternehmen ist besonders risikoträchtig, weil diese meist noch unterentwickelte Geschäftsmodelle besitzen, die vollständig scheitern könnten und einen wesentlichen Liquiditätsbedarf haben, dessen Deckung offen ist. Die spezifischen Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Zielunternehmens sind: Intensiver Wettbewerb durch kapitalstarke KI-Konzerne (OpenAI, Google DeepMind, Meta); Abhängigkeit von erheblichem und fortlaufendem Kapitalbedarf für Recheninfrastruktur; Risiko regulatorischer Anforderungen durch den EU AI Act sowie US-amerikanische KI-Regulierung; Risiken aus Klagen wegen Urheberrechtsverletzungen durch Trainingsdaten; Abhängigkeit von der kommerziellen Skalierung der Claude-Produktfamilie gegenüber etablierten Wettbewerbern.

- Die geschäftliche Entwicklung des Zielunternehmens und die Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen des Zielunternehmens sind ausschließlich von Faktoren abhängig, auf die der Projektträger keinen Einfluss hat. Zu diesen Faktoren zählen neben negativen Marktentwicklungen auf den spezifischen Märkten, auf denen das Zielunternehmen aktiv ist, die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, nachteilige Entwicklungen an den Kapital- und Finanzmärkten, Handelskonflikte, Zölle, Kriege aber auch andere Entwicklungen im politischen, gesellschaftlichen, regulatorischen oder gesamtwirtschaftlichen Umfeld. Wie stark solche Entwicklungen sich auf die globale Konjunktur auswirken, ist nicht abschließend abschätzbar. Wie in den vergangenen Jahren können auch zukünftig beispielsweise Pandemien und kriegerische Auseinandersetzungen zu Lieferengpässen, hoher Inflation und starken Kursverlusten an den Weltbörsen führen und damit das Geschäft des Zielunternehmens negativ beeinträchtigen. Die Dauer und Intensität der Auswirkungen negativer Entwicklungen sind dabei unsicher.
- Es besteht das Risiko, dass starker Wettbewerb, sowohl durch dynamische Startups als auch durch große etablierte Marktteilnehmer dem Zielunternehmen den Eintritt in den Markt und den Ausbau von Marktanteilen erschweren, insbesondere auch weil das Zielunternehmen in einer wettbewerbsintensiven Branche mit moderaten Eintrittsbarrieren tätig ist. Andere Unternehmen könnten schneller als das Zielunternehmen auf neue oder sich verändernde Verhältnisse am Markt reagieren, umfassendere und kostenintensivere Vermarktungsaktivitäten und eine aggressivere Preispolitik betreiben sowie ihren Kunden günstigere Bedingungen bieten als das Zielunternehmen.
- Die Veräußerbarkeit der Beteiligung hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere von der Entwicklung und den Zukunftsaussichten des Zielunternehmens. Es besteht das Risiko, dass keine Käufer für die Beteiligung gefunden werden oder nicht zu angemessenen Konditionen. Dies kann zu einem Totalverlust für die Anleger führen.
- Es besteht das Risiko, dass das Zielunternehmen kein sog. IPO (Initial Public Offering), d.h. einen Börsengang, durchführen wird. Die Gründe hierfür können vielfältig sein und neben einer fehlenden wirtschaftlichen Entwicklung oder einem Scheitern des Business Models des Zielunternehmens auch in der allgemeinen wirtschaftlichen und weltpolitischen Lage begründet sein. Ein fehlender Börsengang kann dazu führen, dass die Beteiligung dauerhaft nicht veräußert werden kann.
- Bei einem IPO der Beteiligung besteht das Risiko, dass der Projektträger die Beteiligung erst nach dem Ablauf einer sog. Lock-Up-Frist von 6-12 Monaten veräußern kann, was Gewinnmitnahmen direkt nach dem IPO verhindern würde. Nach dem Ablauf der Lock-Up-Frist könnte der Kurs der Beteiligung deutlich unter dem Ausgabekurs und auch deutlich unter dem Erwerbspreis des Projektträgers liegen.
- Bis zu einer Veräußerung der Beteiligung über die Börse unterliegt die Beteiligung den marktüblichen Kursschwankungen, die dazu führen können, dass die Veräußerung der Beteiligung nur mit einem Verlust möglich ist.
- Soweit die Beteiligung einen Exit über ein sog. SPAC (Special Purpose Acquisition Company) durchführen würde, würde der Projektträger statt eines Barerlöses Aktien des SPAC erhalten, die der Projektträger erst liquidieren, d.h. verkaufen müsste, was unter Umständen nicht möglich ist.
- Soweit der Projektträger die Beteiligung in einer Fremdwährung erwirbt, bestehen für die Anleger, die die Teilschuldverschreibungen in Euro erwerben und den Gewinnanteil und die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen in Euro erhalten, Wechselkursrisiken, die zu einer erheblichen Wertminderung des variablen Gewinnanteils führen und die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag gefährden können.
- Auf Ebene des Projektträgers, aber insbesondere auf Ebene des Asset Managers, der die Beteiligung für den Projektträger verwaltet, können Fehler des jeweiligen Managements nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese können zu unvorhergesehenen Kosten führen, die die Wertentwicklung der Beteiligung nachteilig beeinflussen können. Der wirtschaftliche Erfolg des Projektträgers hängt von einer Verwaltung der Beteiligung durch den Asset Manager ab. Durch den Verlust dieses Kompetenzträgers besteht das Risiko, dass die Beteiligung nicht mehr verwaltet werden kann. Dies kann dazu führen, dass insbesondere bei einer Insolvenz des Asset Managers Gesellschafterrechte nicht ausgeübt, ein IPO oder Exit verzögert oder unter Wert vollzogen wird und zusätzliche Kosten anfallen, die die Erlöse aus der Beteiligung erheblich mindern und bis zum Totalverlust der Anlage führen können.

Prognoserisiko

Die Prognosen der erzielbaren Verkaufserlöse für die Beteiligung könnten sich als unzutreffend erweisen. Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

Typ 2 – Sektorrisiko

Sektorrisiken können beispielsweise durch eine Veränderung der makroökonomischen Lage, einen Rückgang der Nachfrage im Sektor, in dem das Schwarmfinanzierungsprojekt vom Projektträger durchgeführt wird, und durch Abhängigkeiten von anderen Sektoren verursacht werden. Das Zielunternehmen, an dem der Projektträger eine Beteiligung zu erwerben plant, ist im Abschnitt J 62.01 (Entwicklung und Produktion von Software) nach der Klassifizierung in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung⁵) aktiv. Die geschäftliche Entwicklung des Zielunternehmens und die Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen des Zielunternehmens sind ausschließlich von Faktoren abhängig, auf die der Projektträger keinen Einfluss hat. Dies können neben negativen Marktentwicklungen auf den spezifischen Märkten, auf denen das Zielunternehmen aktiv ist, nachteilige Entwicklungen an den Kapital- und Finanzmärkten, ein Rückgang der Nachfrage nach KI-basierten Softwarelösungen und API-Diensten, verschärfte regulatorische Anforderungen an KI-Systeme – insbesondere unter dem EU AI Act – sowie Engpässe bei der für den Betrieb von KI-Modellen erforderlichen Recheninfrastruktur sein. Daneben können Handelskonflikte, Zölle, geopolitische Spannungen oder andere Entwicklungen im politischen, gesellschaftlichen, regulatorischen oder gesamtwirtschaftlichen Umfeld das Geschäft des Zielunternehmens negativ beeinträchtigen. Wie stark solche Entwicklungen sich auf die globale Konjunktur auswirken, ist nicht abschließend abschätzbar. Die Dauer und Intensität der Auswirkungen negativer Entwicklungen sind dabei unsicher.

Typ 3 – Ausfallrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Projektträger zahlungsunfähig wird oder eine Überschuldung eintritt und ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Hierdurch kann für den Anleger ein Totalverlust des Zeichnungsbetrags und des variablen Gewinnanteils eintreten. Auch andere Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Projekt oder dem Projektträger, können für die Anleger zu einem Verlust ihrer Anlage führen. Solche Risiken können durch eine Vielzahl von Faktoren verursacht werden, darunter:

- (schwerwiegende) Veränderung der makroökonomischen Lage,
- Misswirtschaft,
- mangelnde Erfahrung,
- Betrug,
- Finanzierung, die nicht dem Geschäftszweck entspricht,
- fehlende Wertentwicklung und Veräußerbarkeit der Beteiligung,
- mangelnder Cashflow.

Die Kapitalanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio und nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihres Zeichnungsbetrages hinnehmen könnten. Diese Kapitalanlage eignet sich nicht für Anleger mit kurzfristigem Liquiditätsbedarf und ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.

a) Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus den Teilschuldverschreibungen (variabler Gewinnanteil und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen zu einer Zahlungsunfähigkeit des Projektträgers im Sinne des § 17 Insolvenzordnung („InsO“) oder einer Überschuldung des Projektträgers im Sinne des § 19 InsO führen oder bei dem Projektträger eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht. Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des einzelnen Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen den Projektträger eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich unbegrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers/der Anlegerin aus den Teilschuldverschreibungen führen. Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation des Projektträgers und insbesondere auch von dessen Liquiditätslage abhängig. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom Fremdkapital mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Das investierte Kapital der Anleger wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital bei dem Projektträger und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Den Anlegern wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihnen zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Für Anleger bedeutet dies, dass das übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche der Anleger führen. Anleger übernehmen mit den Teilschuldverschreibungen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

b) Nachrangrisiko

Bei der Kapitalanlage handelt es sich um qualifiziert nachrangige auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen. Die Nachrangforderungen der Anleger treten im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Projektträgers im Rang hinter die Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Das heißt, Anleger

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1)

werden mit ihren Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung dieser Forderungen und aller nicht nachrangigen Forderungen berücksichtigt. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen an Anleger ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.

Typ 4 – Risiko niedrigerer, verspäteter oder fehlender Rendite

Es besteht das Risiko, dass der wirtschaftliche Erfolg des Projektträgers geringer als erwartet ausfällt, was zu einer späteren, geringeren oder fehlenden Rendite des Anlegers führen kann. Anleger können daher ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Zusätzlich können Inflation, Wechselkursschwankungen, Kosten sowie individuelle steuerliche Gegebenheiten die Rendite weiter mindern.

Typ 5 – Risiko eines Plattformausfalls

Es besteht das Risiko, dass die Schwarmfinanzierungsplattform zeitweise oder dauerhaft nicht verfügbar ist oder den Geschäftsbetrieb einstellt. In diesem Fall kann es zu Verzögerungen bei der Kommunikation sowie bei der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen und der Zahlung eines etwaigen Gewinnanteils kommen. Die vertraglichen Ansprüche der Anleger gegenüber dem Projektträger bleiben hiervon unberührt; die Durchsetzung dieser Ansprüche kann jedoch erschwert sein. Da der Schwarmfinanzierungsdienstleister zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an den Anlegergeldern erlangt und die Zahlungsabwicklung über einen Zahlungsdienstleister erfolgt, ist ein Verlust des eingesetzten Kapitals allein aufgrund eines Plattformausfalls unwahrscheinlich.

Typ 6 – Risiko der mangelnden Liquidität der Investition

- Die Teilschuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit und unterliegen während dieser Laufzeit keiner ordentlichen Kündigung durch die Anleger. Das eingesetzte Anleihekaptial unterliegt einer Laufzeit bis zum 02.07.2029. Zudem ist der Projektträger berechtigt die Laufzeit bis zu zwei Mal um jeweils 12 Monate bis längstens zum 02.07.2031 zu verlängern, ohne dass es einer Zustimmung der Anleger bedarf. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er vor Ablauf der verlängerten Laufzeit nicht über das eingesetzte Kapital verfügen kann, der Anleger also länger als ggf. erwartet auf die Rückzahlung seines investierten Kapitals warten muss, was seine finanzielle Planung beeinträchtigen kann.
- Eine Veräußerung der Teilschuldverschreibungen ist nur eingeschränkt möglich, da die Übertragung technisch auf registrierte digitale Schließfächer beschränkt ist. Die registerführende Stelle des E-Wertpapierregisters ist die Smart Registry GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRB 234468 B. Die digitalen Schließfächer sind IT-Anwendungen, die die Verwahrung und Übertragung von E-Wertpapieren ermöglichen. Derzeit besteht weder ein Börsenhandel noch ein liquider Sekundärmarkt für die Teilschuldverschreibungen. Auch im Falle einer späteren Einbeziehung in den Handel ist ungewiss, ob sich ein funktionierender Markt entwickelt. Anleger können daher gezwungen sein, die Teilschuldverschreibungen bis zum Laufzeitende zu halten und tragen das Risiko, keinen Käufer zu finden oder die Anlage nur mit finanziellen Einbußen veräußern zu können. Die Teilschuldverschreibungen können sich als vollständig illiquide erweisen.

Typ 7 – Sonstige Risiken

Es bestehen zudem folgende wertpapierbezogene Risiken:

- Keine Einflussnahme- und Mitwirkungsrechte: Die Teilschuldverschreibungen selbst begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegen den Projektträger und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung des Projektträgers. Es können in der Gesellschafterversammlung des Projektträgers Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, die sich nachteilig auf die einzelnen Anleihegläubiger auswirken können. Die Anleihegläubiger haben keine Möglichkeit auf die Geschäftstätigkeit des Projektträgers Einfluss zu nehmen. Dies gilt auch für die Verwendung des durch die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen eingeworbenen Kapitals. Insbesondere haben Anleihegläubiger nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten des Projektträgers zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Für die Anleihegläubiger kann dies bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
- Verschlechterung der Konditionen durch Mehrheitsbeschluss: Nach den Emissionsbedingungen können diese auch während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen geändert werden, wenn die nach den Emissionsbedingungen erforderlichen Zustimmungen durch entsprechende Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger vorliegen. Der einzelne Anleihegläubiger trägt insoweit das Risiko, dass sich gegen seinen Willen aufgrund des Mehrheitsbeschlusses der Anleihegläubiger Änderungen der Emissionsbedingungen ergeben, die sich möglicherweise zu seinem Nachteil auswirken (z.B. verlängerte Laufzeit oder Verzichte).
- Technologie- und Datenbank-Risiken: Die Technologie sowie alle damit in Verbindung stehenden technologischen Komponenten und regulierten Dienstleistungen (z.B. digitale Verwahrung, E-Wertpapierregisterführung) befinden sich nach wie vor in einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Für die Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass diese Technologie technischen Schwierigkeiten ausgesetzt ist oder ihre Funktionsfähigkeit durch äußere Einflüsse beeinträchtigt wird. Durch einen teilweisen oder vollständigen Zusammenbruch der für die E-Wertpapiere relevanten elektronischen dezentralen Datenbank (nachfolgend „E-Datenbank“) könnte dem Anleihegläubiger der Zugang zu seinen E-Wertpapieren vorübergehend und endgültig unmöglich werden. Es besteht das Risiko von Attacken gegen das Netzwerk oder die verwendete E-Datenbank. Dabei sind unterschiedliche Arten von Angriffen denkbar. Diese Angriffe können das Netzwerk bzw. die E-Datenbank unbenutzbar machen, so dass es Anleihegläubigern nicht möglich wäre, die E-Wertpapiere zu transferieren. Sollte das Netzwerk bzw. die E-Datenbank gänzlich unbrauchbar werden, besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger auf ihre Digitalen Schließfächer gar keinen Zugriff mehr haben. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der E-Wertpapiere führen. Der Projektträger bietet den Anleihegläubigern über einen zugelassenen Verwahrer von E-Wertpapieren eine technische Lösung, die dazu dient E-Wertpapiere zu halten, zu speichern und darüber zu verfügen. Es besteht das Risiko, dass diese Lösung fehlerbehaftet und/oder für mögliche Hackerangriffe besonders anfällig ist. Dadurch können die Anleihegläubiger möglicherweise vorübergehend oder dauerhaft keinen Zugriff auf ihre E-Wertpapiere haben, was im schlimmsten Fall zum unwiederbringlichen Verlust der E-Wertpapiere führen kann. Die Verwaltung im Sinne der laufenden Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den E-Wertpapieren übernimmt weder der Verwahrer von E-Wertpapieren noch der Projektträger.
- Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung durch den Projektträger: Der Projektträger ist berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, wenn und soweit das Anleihekaptial nicht für den Erwerb einer Beteiligung verwendet werden kann, was insbesondere der Fall sein kann, wenn nicht genügend Aktien des Zielunternehmens zur Verfügung stehen. Zudem kann der Projektträger die Teilschuldverschreibungen im Falle der Desinvestition vorzeitig kündigen, wenn dieser Mittel aus der Veräußerung der Beteiligung erhält. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen seine Kapitalanlage keine Rendite aufweist. Zudem wird der Projektträger den Zeichnungsbetrag teilweise nutzen um die „Einstiegskosten II“ und die „zusätzlichen Kosten“ - wie in Teil H (a) des KIIS definiert - zu decken. Da die „Eintrittskosten II“ und die „Ausstiegskosten“ – wie in Teil H (a) des KIIS definiert – in jedem Fall für einen Zeitraum von drei Jahren zu zahlen sind, könnte die Rückzahlung des Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen am Ende der Laufzeit nur teilweise oder gar nicht möglich sein, abhängig von der Höhe des Erlöses aus dem Verkauf der Beteiligung wie in Teil D (h) des KIIS definiert. Außerdem ist es möglich, dass der Anleger das zurückgezahlte Kapital im Vergleich zu den Teilschuldverschreibungen nur zu ungünstigeren Konditionen reinvestieren kann. Die oben aufgeführten Risiken sind nicht die einzigen Risikofaktoren, die sich auf die Geschäftstätigkeit des Projektträgers auswirken. Andere Risiken und Unsicherheitsfaktoren, die der Projektträger derzeit nicht sieht oder die er derzeit für irrelevant hält, können ebenfalls einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsentwicklung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Projektträgers haben.

Teil D - Informationen über das Angebot übertragbarer Wertpapiere und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassener Instrumente

a)	<p>GESAMTBETRAG UND ART DER ANZUBIETENDEN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIERE</p> <p>Die vom Projektträger begebenen Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 5.000.000,00 EUR sind eingeteilt in bis zu 20.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende, digitale Teilschuldverschreibungen als E-Wertpapiere im Sinne des deutschen eWpG mit einem Nennbetrag von je 250,00 EUR. Die Teilschuldverschreibungen werden als E-Wertpapiere in Einzeleintragung begeben und in einem E-Wertpapierregister eingetragen. Die Begebung der Teilschuldverschreibungen erfolgt dadurch, dass der Projektträger eine Eintragung in das E-Wertpapierregister bewirkt, das durch die Registerführende Stelle geführt wird. Die Verwahrung der Teilschuldverschreibungen übernimmt jeder Anleger in einem Digitalen Schließfach selbst. Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Projektträgers, die im gleichen Rang untereinander stehen und gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten des Projektträgers qualifiziert nachrangig sind und eine – möglicherweise zeitlich unbegrenzte – vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre mit Blick auf die vorgenannte qualifizierte Nachrangigkeit enthalten. Die Anleihegläubiger verpflichten sich, ihre qualifiziert nachrangigen Forderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Projektträgers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Projektträgers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder zu einer Überschuldung des Projektträgers im Sinne von § 19 InsO (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (Solvenzvorbehalt). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt können zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen führen.</p> <p>Die Anleihegläubiger sind gegebenenfalls zeitlich unbegrenzt an der Geltendmachung ihrer Ansprüche gehindert, was einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeutet. In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Projektträgers sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens stehen die Anleihegläubiger hinter allen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO in Bezug auf alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen – einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung des gezeichneten Kapitals und gemäß §§ 19 Abs. 2 und 39 Abs. 2 der InsO. Dies gilt auch für den Fall, dass die Befriedigung der einzelnen qualifiziert nachrangigen Forderungen der Anleihegläubiger bei Fälligkeit für sich genommen zwar keinen Insolvenzgrund herbeiführen würde, aber die Zahlung an alle qualifiziert nachrangigen Gläubiger einen Insolvenzgrund herbeiführen würde.</p>
b)	<p>ZEICHNUNGSPREIS</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen werden zu einem Zeichnungspreis von 250,00 Euro begeben.</p>

c)	<p>ANGABEN DAZU, OB ÜBERZEICHNUNGEN AKZEPTIERT WERDEN UND WIE SIE ZUGEWIESEN WERDEN</p> <p>Während der Dauer des Angebots (nachfolgend „Zeichnungsfrist“) werden Überzeichnungen akzeptiert, wobei die Gesamtsumme der nach dem Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist an den Projektträger auszahlenden Zeichnungsbeträge die Höchstangebotssumme nicht überschreiten darf. Der Projektträger kann ein Zeichnungsangebot, dessen Volumen zusammen mit dem Volumen der Zeichnungsangebote, welche nach der zeitlichen Reihenfolge vor diesem Zeichnungsangebot abgegeben wurden – die Höchstangebotssumme überschreitet, zwar annehmen. Der entsprechende Zeichnungsvertrag steht jedoch unter der auflösenden Bedingung, dass - nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist – das Volumen dieses Zeichnungsangebotes zusammen mit dem Volumen der Zeichnungsangebote, welche nach der zeitlichen Reihenfolge vor diesem Zeichnungsangebot abgegeben wurden, die Höchstangebotssumme weiterhin überschreitet. Das Angebot endet nämlich vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der abgegebenen Anlageangebote 5.200.000,00 EUR erreicht.</p>
d)	<p>ZEICHNUNGS-UND ZAHLUNGSBEDINGUNG SOWIE FORDERUNGSVERWALTUNG</p> <p>Angebotsabgabe und Annahme: Die Abgabe des Zeichnungsangebots erfolgt durch Eröffnung eines Nutzerkontos auf der Plattform und Festlegung der Investitionssumme. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist wählt der Projektträger Angebote aus, um mindestens den Mindestzielbetrag und maximal die Höchstangebotssumme (bei Überzeichnungen bis zu 5.200.000,00 EUR) zu erreichen. Der Projektträger kann Angebote ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Annahmeerklärung wird durch den Schwarmfinanzierungsdienstleister als Erklärungsbote an die bei Registrierung angegebene E-Mail-Adresse des Anlegers übermittelt.</p> <p>Auflösende Bedingungen: Der jeweilige Zeichnungsvertrag steht (zusätzlich zu der in Teil D (c) dieses KfIS genannten auflösenden Bedingung) unter der weiteren auflösenden Bedingung, dass innerhalb von 14 Kalendertagen ab Vertragsschluss (bzw. ab Annahme):</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zeichnungsbetrag nicht auf einem seitens des Projektträgers bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Zahlungsdienstleister eingerichteten Treuhandkonto eingeht, • die geldwäscherechtl. Identifizierung scheitert, • das erforderliche digitale Schließfach nicht eröffnet wird oder • der Mindestzielbetrag durch den Ausfall anderer Zeichner nachträglich unterschritten wird. <p>Zahlungen und Identifizierungen sind vorab freiwillig möglich. Bei Nichtannahme oder Rückabwicklung erfolgt eine unverzügliche, unverzinsten Rückzahlung.</p> <p>Forderungsverwaltung: Die Verwaltung der Forderungen der Anleger aus den Teilschuldverschreibungen erfolgt durch die Invesdor Collect GmbH, eingetragen im deutschen Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 220395 B, bzw. im Insolvenzfall durch die Stichting Custodian Agent OPC, eingetragen im niederländischen Handelsregister unter der Registernummer 63904179, die diese Funktion als gemeinsamer Vertreter übernimmt.</p>
e)	<p>VERWAHRUNG VON ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN FÜR ANLEGER UND DEREN LIEFERUNG AN ANLEGER</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen werden als E-Wertpapiere in Einzeleintragung begeben und spätestens 30 Kalendertage nach Abschluss des Zeichnungsvertrags in das E-Wertpapierregister eingetragen. Das Register wird von der Smart Registry GmbH, Umlandstraße 32, 10719 Berlin (Handelsregister Charlottenburg, HRB 234468 B), geführt. Es werden keine Urkunden ausgegeben. Anleger benötigen für die Verwahrung ein digitales Schließfach, das ihnen von der Tangany GmbH, Briener Str. 53, 80333 München (Handelsregister München, HRB 246113), E-Mail: info@tangany.com, kostenlos zur Selbstverwahrung bereitgestellt wird. Die Verwahrdienstleistungen erfolgen nicht durch den Schwarmfinanzierungsdienstleister. Für die Verwahrung fallen keine Gebühren an.</p>
f)	<p>ANGABEN ZUR GARANTIE ODER SICHERHEIT, DURCH DIE DIE ANLAGE BESICHERT IST (FALLS ZUTREFFEND)</p> <p>Nicht zutreffend.</p>
g)	<p>ANGABEN ZU EINER FESTEN VERPFLICHTUNG ZUM RÜCKKAUF VON ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN (FALLS ZUTREFFEND)</p> <p>Nicht zutreffend.</p>
h)	<p>ANGABEN ZU ZINSSÄTZEN UND LAUFZEITEN</p> <p>Nominaler Zinssatz: Die Teilschuldverschreibungen werden nicht laufend verzinst.</p> <p>Laufzeit (gegebenenfalls einschließlich Zwischenzahlungen): Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 01.07.2026 und endet mit Ablauf des 02.07.2029. Der Projektträger ist einseitig berechtigt, die Laufzeit bis zu zwei Mal um jeweils 12 Monate bis längstens zum 02.07.2031 zu verlängern. Die Verlängerung wird in geeigneter Weise mit einer Frist von mindestens einem Monat vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit bekannt gemacht. Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre innerhalb eines Monats nach dem Ende der Laufzeit zum Nennbetrag zzgl. eines variablen Gewinnanteils in Höhe von 100 % des Veräußerungsgewinns an den Anleihegläubiger zurückgezahlt.</p> <p>„Veräußerungsgewinn“ ist der dem Projektträger zugeflossene Erlös infolge einer Beendigung der Beteiligung abzüglich a) der Erwerbskosten für den Erwerb der Beteiligung inklusive aller Erwerbsnebenkosten sowie b) aller bei dem Projektträger anfallenden Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben sowie sonstigen Abzügen anlässlich der Beendigung der Beteiligung.</p> <p>„Beteiligung“ ist eine Aktienbeteiligung an der Anthropic PBC, 548 Market Street PMB 90375 San Francisco, CA 94104 Vereinigte Staaten von Amerika. Die Beteiligung kann unmittelbar von dem Projektträger erworben werden und/oder mittelbar von einer oder mehreren Beteiligungsgesellschaft(en), an denen der Projektträger beteiligt ist.</p> <p>„Beendigung der Beteiligung“ ist die Veräußerung der Beteiligung durch den Projektträger oder eine Beteiligungsgesellschaft.</p> <p>Der variable Gewinnanteil wird an den Anleihegläubiger anteilig im Verhältnis des ausstehenden Nennbetrages des Anleihegläubigers zum ausstehenden Nennbetrag aller Anleihegläubiger ausgezahlt. Die Höhe des variablen Gewinnanteils wird von dem Projektträger berechnet.</p> <p>Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen und die Zahlung eines etwaigen Gewinnanteils erfolgt derart, dass der Projektträger gegenüber den Anleihegläubigern leistet, wobei die von dem Projektträger geschuldete Zahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Projektträgers geführte Treuhandkonto, auf das der Projektträger die zahlbaren Beträge zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleihegläubiger - entsprechend der Höhe der diesen gegenüber dem Projektträger zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung und Zahlung eines etwaigen Gewinnanteils - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Projektträger geleisteten Zahlungen durch den Zahlungsdienstleister an die Anleihegläubiger werden 10 Kalendertage benötigt. In dem vorbenannten Zeitraum von 10 Kalendertagen werden keine Zinsen berechnet.</p> <p>Der Projektträger ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise vorzeitig zu kündigen und vorbehaltlich des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre zum Nennbetrag zzgl. ggf. des variablen Gewinnanteils an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, wenn und soweit (i) das Anleihekaptal nicht für den Erwerb einer Beteiligung verwendet werden kann, was insbesondere der Fall sein kann, wenn nicht genügend Aktien von Anthropic PBC zur Verfügung stehen; oder (ii) dem Projektträger ein Erlös aus der Beendigung einer Beteiligung zugeflossen ist. Der Projektträger hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen bei dem Schwarmfinanzierungsdienstleister in Textform (§ 126b BGB) anzukündigen.</p> <p>Anwendbare Rendite: Die potentielle Rendite ist abhängig von einer Veräußerung der Beteiligung durch den Projektträger und der nachfolgenden Ausschüttung eines variablen Gewinnanteils aus dem Veräußerungsgewinn an die Anleger. Die Höhe des Veräußerungsgewinns kann nicht vorhergesagt werden, so dass die Angabe einer Rendite zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.</p>

Teil E – Informationen über Zweckgesellschaften

a)	<p>IST EINE ZWECKGESELLSCHAFT ZWISCHEN PROJEKTRÄGER UND ANLEGER ZWISCHENGESCHALTET?</p> <p>Nein.</p>
b)	<p>KONTAKTDATEN DER ZWECKGESELLSCHAFT</p> <p>Entfällt.</p>

Teil F – Anlegerrechte

a)	<p>MIT DEN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RECHTE</p> <p>Mit den Teilschuldverschreibungen sind weder Stimmrechte, Vorzugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von E-Wertpapieren derselben Kategorie, Rechte auf Beteiligungen am Gewinn des Projektträgers, Rechte auf Beteiligungen am Saldo im Fall einer Liquidation, oder Wandlungsrechte verbunden. Die Teilschuldverschreibungen beinhalten ausschließlich die Rechte der Anleihegläubiger. Diese stellen jedoch keine Gesellschafterrechte dar. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen haben keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik oder unternehmerische Entscheidungen des Projektträgers. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit ordentlich zu kündigen. Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen durch den Anleger kommt demnach nur beim Vorliegen eines Grundes für ein außerordentliches Kündigungsrecht zu dessen Gunsten in Betracht.</p>
b) und c)	<p>BESCHRÄNKUNGEN, DENEN DIE ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIERE UNTERLIEGEN, UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR DAS ÜBERTRAGEN DER INSTRUMENTE</p> <p>Beabsichtigte Übertragungen sind dem Schwarmfinanzierungsdienstleister jährlich im November anzuzeigen (erstmalig im Jahr 2027); die Frist bis zur ersten Handelbarkeit kann mit Zustimmung von OPC verlängert werden (Anlegerinformation erfolgt). Der Veräußerer muss die Gesetzmäßigkeit der Übertragung nachweisen; der Preis wird einvernehmlich festgelegt. Eine Übertragung ist nur an Personen mit (Wohn-)Sitz in der EU zulässig, sofern diese nicht US-Staatsbürger, in den USA steuerpflichtig sind oder aus FATF-Hochrisikoländern stammen. Erwerber müssen ein Anlegerkonto eröffnen, ihre Bankverbindung mitteilen und sich identifizieren lassen, um Zahlungen und Informationen zur Zahlungsüberwachung zu erhalten. Ohne erfolgreiche Identifizierung sind Zahlungsansprüche spätestens fünf Jahre nach Fälligkeit nicht mehr durchsetzbar (vorbehaltlich kürzerer gesetzlicher Verjährung). Eine Verpfändung oder Sicherungsabtretung der Ansprüche ist untersagt. Die Übertragung erfolgt ausschließlich durch Weisung an die Registerstelle zur Eintragung in das E-Wertpapierregister mittels der Kennung (Public Key) des digitalen Schließfachs. Projektträger und Registerstelle können Übertragungen auf registrierte Schließfächer beschränken (Whitelisting) oder bei berechtigtem Grund (z. B. Verdacht auf Straftaten) technisch blockieren (Freezing). Übertragungen außerhalb des Registers sind unzulässig. Es bestehen keine Genehmigungsklauseln, Rückkaufklauseln oder Mitverkaufspflichten.</p>

d)	AUSSTIEGSMÖGLICHKEITEN DES ANLEGERS AUS DER ANLAGE Der Anleger ist nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit ordentlich zu kündigen. Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen durch den Anleger kommt demnach nur beim Vorliegen eines Grundes für ein außerordentliches Kündigungsrecht zu dessen Gunsten in Betracht.
e)	FÜR EIGENKAPITALINSTRUMENTE: KAPITAL UND STIMMRECHTSVERTEILUNG VOR UND NACH DER SICH AUS DEM ANGEBOT ERGEBENDEN KAPITAL-ERHÖHUNG (UNTER DER ANNAHME, DASS ALLE ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIERE GEZEICHNET WERDEN) Nicht zutreffend.

Teil G: Informationen über Kredite

Entfällt.

Teil H: Gebühren, Informationen und Rechtsmittel

a)	GEBÜHREN UND KOSTEN, DIE DEM ANLEGER IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANLAGE ENTSTEHEN (EINSCHLIESSLICH VERWALTUNGSKOSTEN INFOLGE DER VERÄUSSERUNG VON FÜR SCHWARMFINANZIERUNGSZWECKE ZUGELASSENEN INSTRUMENTEN) Werden nachstehend Beträge in Euro und prozentuale Werte angegeben, so sind diese für eine hypothetische Investition zum Nennbetrag von 10.000,00 EUR (Gesamtinvestitionsbetrag) berechnet.			
	Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten	in EUR	in Prozent des Gesamtinvestitionsbetrags	Beispiele (nicht erschöpfend)
Einmalig	Einstiegskosten (zusätzlich zum Gesamtinvestitionsbetrag)	150,00 EUR	1,5 %	Der Anleger zahlt zusätzlich zum Gesamtinvestitionsbetrag an OPC eine Bearbeitungsgebühr ("Transaktionskosten") von 1,5 % (einschließlich Umsatzsteuer) auf den investierten Gesamtinvestitionsbetrag. Sollte das Anleihekaptal aufgrund einer unzureichenden Verfügbarkeit von Aktien des Zielunternehmens nicht zum Erwerb einer Beteiligung verwendet werden können und der Projektträger entsprechend die Teilschuldverschreibungen vorzeitig kündigen, werden die Transaktionskosten unverzüglich an die Anleger unverzinst zurückgezahlt.
	Einstiegskosten, erstmalig fällig mit dem Erwerb der Beteiligung (nachfolgend „Einstiegskosten II“)	266,00 EUR pro Jahr, somit 798,00 EUR für einen Zeitraum von 3 Jahren	2,66 % pro Jahr Die Einstiegskosten II fallen - unabhängig von der Dauer der Laufzeit - mindestens für einen Zeitraum von 3 Jahren an.	2,66 % p.a. des Nennbetrages als Strukturierungsgebühr für den Projektträger für den Kauf der Beteiligung. Den Anlegern entstehen keine weiteren Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Zeichnung. Die Vermittlungsleistung, die Eröffnung eines Nutzerkontos sowie eines Digitalen Schließfachs sind kostenlos. Es entstehen keine Gebühren für die Zeichnung wie Erwerbssteuern oder Notargebühren o.ä.
	Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung („zusätzliche Kosten“)	Die geschätzten Kosten betragen 100,00 EUR pro Jahr, können aber je nach Einzeltransaktion höher oder niedriger ausfallen. Die zusätzlichen Kosten, welche beim Erwerb der Beteiligung fällig werden, werden auf Basis des tatsächlich für den Erwerb der Beteiligung investierten Betrags berechnet.	ungefähr 1 % pro Jahr	circa 1 % pro Jahr für Vertriebspartner, Tippgeber, Broker, Asset Manager, die ggf. die Beteiligung verwalten, und für die technische Umsetzung des Produktes
	Ausstiegskosten im Falle des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen seitens des Anleihegläubigers	0	0 %	Weitere Kosten, die der Anleger im Falle des Verkaufs der Teilschuldverschreibung seitens des Anlegers beim Ausstieg aus der Anlage zu tragen hat (z. B. Vermittler- und Maklergebühren, Notargebühren, Steuern im Zusammenhang mit Immobilien und sonstige Erwerbssteuern, Abwicklungskosten), entstehen für den Anleger nicht.
	Ausstiegskosten im Falle des Verkaufs der Beteiligung, welche vom etwaigen Erlös aus dem Verkauf der Beteiligung in Abzug gebracht werden	3,33 % pro Jahr auf den Erlös aus dem Verkauf der Beteiligung, welche – unabhängig von der Dauer der Laufzeit - mindestens für einen Zeitraum von 3 Jahren anfallen, also in Höhe von mindestens 10 %.	3,33 % pro Jahr auf den Erlös aus dem Verkauf der Beteiligung	Die Ausstiegskosten umfassen nicht nur die mit dem Ausstieg verbundenen Kosten, sondern dienen auch als Anreiz für den Projektträger und seine Asset Manager, die höchstmögliche Rendite für die Investoren zu erzielen.
Laufend		0	0 %	Solange der Anleger die Anlage hält, fallen keine Verwahrungs- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Anlage an. Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit der Anlage unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Eine genaue Angabe pauschal für alle Anleger ist nicht möglich, da die Höhe etwaig abzuführender Steuern von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig ist (z.B. steuerlicher Wohnsitz oder besondere steuerliche Merkmale) und künftigen Änderungen unterworfen sein kann. Den Anlegern wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind von dem Anleger zu tragen.
Zusätzlich	An die Wertentwicklung gebundene Gebühren/Carried Interest	0	0 %	Es gibt keine Gebühren, die der Anleger an den Projektträger oder an den Schwarmfinanzierungsdienstleister zahlt, wenn bestimmte Erfolgsparameter eingehalten werden.
	Sonstige zusätzliche Kosten	0	0 %	Es fallen keine Vermittlergebühren, Refinanzierungsgebühren, Transaktionsgebühren für den Anleger an.
b)	ANGABEN DAZU, WO UND WIE ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER DAS SCHWARMFINANZIERUNGSPROJEKT, DEN PROJEKTTRÄGER UND GEGEBENFALLS DIE ZWECHEGSELLSCHAFT UNENTGELTLICH ANGEFORDERT WERDEN KÖNNEN Weitere Informationen zum Schwarmfinanzierungsprojekt und zum Projektträger können auf der jeweiligen Projektseite auf der Schwarmfinanzierungsplattform erhalten werden.			
c)	ANGABEN DAZU, AN WEN DER ANLEGER EINE BESCHWERDE ÜBER DIE ANLAGE ODER DAS VERHALTEN DES PROJEKTTRÄGERS ODER DES SCHWARMFINANZIERUNGSDIENSTLEISTERS RICHTEN KANN UND WIE Beschwerden über das Verhalten des Projektträgers oder Schwarmfinanzierungsdienstleisters können Sie per E-Mail an die Adresse service@invesdor.com richten. Des Weiteren können Sie das auf der Website bereitgestellte Beschwerdeformular nutzen. Nähere Informationen sind auf folgender Website abrufbar: www.invesdor.com/complaintmanagement#/detailliert .			

Confirmation of the completeness and accuracy of the key investment information sheet (including statement of responsibility)

Sijoitusta koskevan avaintietoasiakirjan täydellisyyden ja oikeuden vahvistaminen (mukaan lukien vastuulausuma)

Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Anlagebasisinformationsblattes (inklusive Erklärung zur Verantwortlichkeit)

Bevestiging van de volledigheid en nauwkeurigheid van de essentiële investeringsinformatie (inclusief verklaring van verantwoordelijkheid)

Cometum Direct Invest I GmbH & Co. KG, Lärchenstraße 4, 82166 Gräfelfing (Munich Local Court, HRA 122748) (hereinafter "**Project Owner**") gives the following confirmation regarding the preparation of the key investment information sheet (hereinafter "**KIIS**") with the offer identifier: 7245004TQQPAFPS6G78200010282.

Cometum Direct Invest I GmbH & Co. KG, Lärchenstraße 4, 82166 Gräfelfing (Münchenin käräjäoikeus, HRA 122748) ("**Hankkeen toteuttaja**") antaa seuraavan vahvistuksen avaintietoasiakirjan ("**KIIS**") laatimisesta liittyen rahoituskerroksen, jonka tunniste on: 7245004TQQPAFPS6G78200010282.

Hiermit bestätigt die Cometum Direct Invest I GmbH & Co. KG, Lärchenstraße 4, 82166 Gräfelfing (Amtsgericht München, HRA 122748) (nachfolgend "**Projekträger**") hinsichtlich der Erstellung des Anlagebasisinformationsblattes (nachfolgend "**KIIS**") mit der Angebotskennung: 7245004TQQPAFPS6G78200010282 was folgt:

Cometum Direct Invest I GmbH & Co. KG, Lärchenstraße 4, 82166 Gräfelfing (Lokale rechtbank München, HRA 122748) (hierna "**projecteigenaar**") geeft de volgende bevestiging met betrekking tot het opstellen van het essentiële investeringsinformatieblad (hierna "**KIIS**") met de aanbiedingsidentificatiecode: 7245004TQQPAFPS6G78200010282.

The Project Owner is responsible for the preparation of the KIIS. The Project Owner hereby expressly confirms that the natural and/or legal persons referred to in Part A (b) are responsible under national law for the information contained in the KIIS referred to above. If the persons named in Part A(b) are persons other than the project owner itself, the project owner assures that it is authorized by these persons to make this declaration on their behalf as well.

Hankkeen toteuttaja vastaa KIIS:n valmistelusta. Hankkeen toteuttaja vahvistaa täten nimenomaisesti, että A(b) -osiossa tarkoitettu luonnollinen henkilö ja/tai oikeushenkilö ovat kansallisen lainsäädännön mukaan vastuussa edellä mainitun KIIS:n sisältämistä tiedoista. Jos A(b) -osiossa mainitut henkilöt ovat muita henkilöitä kuin hankkeen toteuttaja itse, hankkeen toteuttaja vahvistaa, että kyseiset henkilöt ovat valtuuttaneet hänet antamaan tämän vakuutuksen näiden puolesta.

Der Projekträger ist für die Erstellung des KIIS verantwortlich. Der Projekträger bestätigt hiermit ausdrücklich, dass die unter Teil A Buchstabe b) genannten natürlichen und/oder juristischen Personen nach nationalem Recht für die im vorstehend benannten KIIS enthaltenen Informationen verantwortlich sind. Handelt es sich bei den in Teil A(b) genannten Personen um andere Personen als den Projekträger selbst, versichert der Projekträger, dass er von diesen Personen bevollmächtigt ist, diese Erklärung auch in deren Namen abzugeben.

De projecteigenaar is verantwoordelijk voor het opstellen van de KIIS. De projecteigenaar bevestigt hierbij uitdrukkelijk dat de in deel A, onder b), bedoelde natuurlijke en/of rechtspersonen naar nationaal recht verantwoordelijk zijn voor de informatie in het bovengenoemde KIIS. Indien de in deel A, onder b), bedoelde personen andere personen zijn dan de projecteigenaar zelf, verzekert de projecteigenaar dat hij door die personen is gemachtigd om deze verklaring ook namens hen af te leggen.

The Project Owner confirms that to the best of its knowledge and the knowledge of all other persons referred to in Part A (b), all information contained in the KIIS is, complete, accurate and up to date and that no information has been omitted which would assist investors in considering whether to fund the Crowdfunding Project described in the KIIS and no misleading or inaccurate information has been included in the KIIS. The Project Owner understands that it has an obligation to promptly complete or correct any errors, inaccuracies or omissions in the KIIS.

Hankkeen toteuttaja vahvistaa, että sen ja kaikkien muiden A(b) -osiossa tarkoitettujen henkilöiden parhaan tietämyksen mukaan kaikki KIIS:n sisältämät tiedot ovat sen parhaan tietämyksen mukaan täydellisiä, täsmällisiä ja ajantasaisia, ja että KIIS:stä ei ole jätetty pois tietoja, jotka auttaisivat sijoittajia harkitsemaan, rahoittaisivatko he KIIS:ssä kuvattua joukkorahoitushanketta, eikä KIIS:iin ole sisällytetty mitään harhaanjohtavia tai epätarkkoja tietoja. Hankkeen toteuttaja ymmärtää, että sillä on velvollisuus täydentää tai korjata KIIS:ssä olevat virheet, epätarkkuudet tai puutteet viipymättä.

Der Projekträger bestätigt, dass sämtliche im KIIS enthaltenen Informationen nach seinem Wissen und nach dem Wissen aller anderen in Teil A (b) genannten Personen vollständig, richtig und aktuell sind und weder Informationen, welche Anleger bei ihrer Abwägung einer Finanzierung des durch das KIIS beschriebenen Schwarmfinanzierungsprojekts unterstützen, ausgelassen worden sind, noch irreführende oder unrichtige Informationen im KIIS genannt worden sind. Dem Projekträger ist bewusst, dass er verpflichtet ist, etwaige Fehler, Ungenauigkeiten oder Auslassungen im KIIS unverzüglich zu vervollständigen oder zu korrigieren.

De Projecteigenaar bevestigt dat alle informatie in de KIIS naar zijn beste weten, en naar het weten van alle andere personen waarnaar wordt verwezen in Deel A (b), volledig, nauwkeurig en actueel is en dat er geen informatie is weggelaten die investeerders zou kunnen helpen bij het overwegen of zij het in de KIIS beschreven Crowdfundingproject willen financieren en dat er geen misleidende of onnauwkeurige informatie is opgenomen in de KIIS. De Projecteigenaar begrijpt dat hij een verplichting heeft om eventuele fouten, onnauwkeurigheden of weglatingen in de KIIS onmiddellijk aan te vullen of te corrigeren.

This confirmation shall be attached to the aforementioned KIIS as Annex A.

Tämä ilmoitus liitetään edellä mainittuun KIIS:iin liitteenä A.

Diese Erklärung wird dem vorgenannten KIIS als Anhang A beigelegt.

Place, date / Paikka, päivämäärä / Ort, Datum / Plaats, datum
Gräfelfing, 13.05.2026

On behalf of the Project Owner / Hankkeen toteuttajan puolesta / Im Namen des Projekträgers / Namens de projecteigenaar

Sascha Miller

Sascha Miller
CEO